

## 10. Kontaktdaten der VerfasserInnen der Empfehlungsschreiben

### Empfehlungsschreiben 1

Name:	Dr. Karl C. Berger
Adresse:	Flirsch, 6572 Flirsch
E-Mail-Adresse:	Karl.berger@tiroler-landesmuseen.at
Telefonnummer	0676 9493012
Fachlicher Hintergrund	Direktor Tiroler Volkskunstmuseum

### Empfehlungsschreiben

#### **zur Bewerbung des „Zweidrittelgerichts Landeck sowie das damit verbundene Wissen um die Almwirtschaft“ für den Antrag zur Eintragung in die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes Österreichs.**

Antragsteller ist die Agrargemeinschaft Zweidrittelgericht Landeck, vertreten durch Gewalthaber Alfons Falch und initiiert von Kurt Tschiderer. Der Antrag ist mit den Gemeinderäten bzw. Bürgermeister der Gemeinden Landeck, Stanz, Grins, Pians, Tobadill, Strengen, Flirsch, Pettneu und St. Anton abgestimmt und wird von diesen befürwortet. Das vorliegende Empfehlungsschreiben wurde von Karl C. Berger erstellt. Grundlage des Schreibens sind die von der *Österreichischen UNESCO-Kommission* veröffentlichten „Kriterien zur Aufnahme von Elementen in das nationale Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes“.

#### 1. Historisches

Mit dem sukzessiven Landausbau bzw. durch die Binnenkolonisation des Hochmittelalters entstanden nicht nur neue Ortschaften; mit der verstärkten Umstellung auf Viehwirtschaft (z.B. durch die Etablierung von Schwaighöfen) wurde auch die Waldgrenze künstlich nach unten gedrückt. Solchermaßen wurden Hochwiesen und andere Grasflächen (als Grundlage für das Futter) geschaffen. In der hochmittelalterlichen Grafschaft Tirol, welches sich südlich und nördlich des Reschenpasses ausdehnte, erließ Graf Meinhard II von Görz-Tirol Ende des 13. Jahrhunderts ein schriftlich fixiertes Landrecht – die Grundlage der Verwaltung Tirols mit Auswirkungen bis heute. Eine Folge dieser Entwicklungen war die Einteilung in Gerichte. Eines davon umfasste die südlichen Seitentäler des Lechtales, das untere Paznaun, das Stanzertal sowie die orthographisch links des Inns gelegenen Ortschaften im Landecker Kessel. Daraus entwickelten sich das Zweidrittelgericht

<b>Empfehlungsschreiben 2</b>	
Name:	Thomas Bertagnolli
Adresse:	Museum Tiroler Bauernhöfe, Angerberg 10, 6233 Kramsach
E-Mail-Adresse:	office@museum-tb.at
Telefonnummer	0 5 337 626 36
Fachlicher Hintergrund	Leiter Museum Tiroler Bauernhöfe Kramsach

Gutachten zur Bewerbung um Aufnahme einer Tradition in das österreichische Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes bei der Österreichischen UNESCO Kommission mit dem Namen „Zweidrittelgericht Landeck“

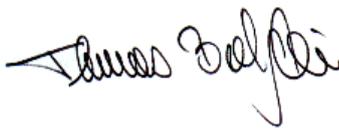


Das „Zweidrittelgericht Landeck“ ist durch seine regionale und lokale Einzigartigkeit ein historisch gewachsenes Verwaltungssystem, das sich durch seine besondere Konstellation jahrhundertlang bewährt hat. Die maßgeblichen Bezeichnungen – Gewalthaber<sup>1</sup> und Hutverlassung – sind nach wie vor in Verwendung und weisen auf die historisch gewachsenen Strukturen hin, die im Hochmittelalter ihren Ausgang nahmen. Als sicher gilt die Verwendung der Bezeichnung „Gewalthaber“ als eine Art Geschäftsführer der Wirtschaftsgemeinschaft seit Ende des 16. Jahrhunderts. Ein Gewalthaber wird definiert als Bevollmächtigter bzw. Stellvertreter bei allerlei Rechtsgeschäften und im Rechtsgang. Auch die Begrifflichkeit „Hutverlassung“, ein auf dem Mehrheitsprinzip basierendem System der Entscheidungsfindung, wurde noch vor 1500 als Bezeichnung verwendet und ist ein Teil des Zweidrittelgerichtes.

Neben den verwaltungstechnischen Gepflogenheiten werden auch Erfahrungswerte des Alppersonals und der Entscheidungsträger nur mündlich weitergegeben, die auf jahrhundertealten Kenntnissen der regionalspezifischen, landschaftlichen Charakteristiken basieren – Flurbezeichnungen, Witterung, Weideplätze. Dies setzt besondere Kenntnisse um landwirtschaftliches Wissen und Praktiken der beteiligten Personen voraus. In Beschlüsse einfließende Sachkenntnisse werden in Protokollbüchern festgehalten.

Besonders für die lokale Gemeinschaft und insbesondere für die kulturelle Identität bzw. deren Stärkung ist die Strukturform der Agrargemeinschaft des „Zweidrittelgerichtes Landeck“ von großer Bedeutung. Darüber hinaus ist sie für eine zukunftsfähige Gestaltung des Gemeinwesens wichtig. Durch eine Aufnahme des „Zweidrittelgerichtes Landeck“ in die Liste des immateriellen Kulturerbes wird das Interesse in die breite öffentliche Wahrnehmung getragen. Es erfährt dadurch besondere Aufmerksamkeit und Förderung, da diese gesellschaftsprägende Struktur weniger im Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit steht. Sie fördert auch eine nachhaltige und umfassende soziale und wirtschaftliche Entwicklung.

Ich empfehle aufgrund der umfangreich ausgearbeiteten Bewerbung seitens des Gewalthabers der Agrargemeinschaft „Zweidrittelgericht Landeck“ eine Aufnahme in das österreichische Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes bei der Österreichischen UNESCO Kommission.



Museum Tiroler Bauernhöfe  
Wissenschaftliche Leitung  
Kustos Dr. Thomas Bertagnolli

Kramsach, am 27.04.2017

---

Nachzulesen in der Monumenta Boica: Das sind bedeutende Quellensammlungen zur bayerischen Geschichte die in 54. Bänden von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben wurden. Darin ist die Bezeichnung „Gewalthaber“ erstmals für 1463 belegt.

Der/die AntragstellerIn gewährleistet, InhaberIn aller Rechte am Bildwerk zu sein und garantiert hiermit, alle erforderlichen Nutzungsrechte eingeholt zu haben und zum Abschluss dieser Vereinbarung berechtigt zu sein. Der/die AntragstellerIn leistet zudem Gewähr dafür, dass durch das Bildwerk Persönlichkeitsrechte Dritter (Recht am eigenen Bild, Ehrenbeleidigung, Kreditschädigung) nicht verletzt werden.

Der/die AntragstellerIn räumt der Österreichischen UNESCO-Kommission eine zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht exklusive Nutzungsbewilligung am Bildwerk ein; dies umfasst insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung des Bildwerks in gedruckter oder elektronischer Form, die Bearbeitung des Bildwerks, die Aufführung, Sendung und öffentliche Zurverfügungstellung des Bildwerks, einschließlich dem Recht, diese Werknutzungsbewilligung an Dritte zu übertragen. Die Österreichische UNESCO-Kommission sichert zu, dass bei dieser Nutzung die Urheberpersönlichkeitsrechte der UrheberInnen gewahrt bleiben.

Die Bewerbung darf für wissenschaftliche Zwecke weitergegeben werden.

11.06.2017 Schmann

Fabi Hofmann

AGRARGEMEINSCHAFT  
210 GERICHTSALPEN - FERWALL

---

Datum, Ort und Unterschrift des/r AntragstellerInnen